



## INTERNATIONAL RESEARCH AND DOCUMENTATION CENTRE FOR WAR CRIMES TRIALS

MONITORING PROJECT

**Strafverfahren gegen Aria L.**

**08. Verhandlungstag/5. Juli 2016**

### **I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse**

An diesem Verhandlungstag hielten die Vertreter des Generalbundesanwalts sowie die Verteidigung ihre Plädoyers.

### **II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen**

#### **1. Plädoyer des GBA**

Zunächst habe der Vertreter der GBA die Tatumstände und das Verhalten des Angeklagten erläutert. Danach habe eine Erläuterung der Voraussetzungen des § 8 I Nr. 9 VStGB angeschlossen. Dessen Voraussetzungen lägen durch die Verstümmelung und das anschließende Fotografieren von Leichen vor. Mithin habe sich *Aria L.* wegen eines Kriegsverbrechens gemäß § 8 I Nr. 9 VStGB schuldig gemacht. Es gäbe insgesamt keine Beweggründe, die eine Behandlung als Jugendlicher rechtfertigen würden. Positiv sei die Einräumung des Sachverhaltes zu werten.

Tat- und Schuldangemessen seien daher zwei Jahre und drei Monate Haft ohne Bewährung. Mangels Reue sowie Schuldeingeständnis solle der Senat die Strafe nicht zur Bewährung aussetzen, falls er eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren anstrebe. Der gegen ihn erlassene Haftbefehl werde aufrecht und in Vollzug gehalten. Zudem bestehe Fluchtgefahr.

#### **2. Plädoyer der Verteidigung**

Der Verteidiger eröffnete ebenfalls mit den Tatumständen und der Gesinnung des Angeklagten. Subjektiv gesehen wusste *Aria L.* zum Tatzeitpunkt nicht, um wen es sich bei den Toten gehandelt hätte und zudem wollte er nicht, dass die Fotos ins Internet gelangten. Er habe sich bezüglich der Fotos geständig gezeigt und bereue das Geschehen. Auch habe er mit der Polizei im Rahmen der Ermittlungen zusammengearbeitet und sich kooperativ verhalten. Der Angeklagte sei lediglich „Erstverbüßer“ und habe eine positive Sozialprognose. Der Verteidiger beantragte einen Freispruch sowie die Aufhebung des Haftbefehls für seinen Mandanten.

#### **3. Letztes Wort des Angeklagten**

Sodann wurde dem Angeklagten die Möglichkeit des letzten Wortes gegeben. Zunächst gab *Aria L.* an, sich durch die Vertreter der GBA negativ dargestellt zu fühlen. Er sei nach Syrien gereist, weil er gesehen habe, dass die Menschen dort gelitten hätten. Das sei „naiv“ gewesen, er sei selbst „ziemlich jung“ gewesen. Vor Ort hätte er auf niemanden geschossen und sich auch keiner terroristischen Vereinigung angeschlossen. Mit den Fotos, auf denen er mit Waffen zu sehen sei, habe er nur prahlen wollen, „um cool zu sein“. Im Gefängnis habe sich der Angeklagte selbst kennengelernt und er wünsche sich die Möglichkeit, sich zu verbessern.

### **III. Trial Management**

#### **1. Verhandlungsführung durch das Gericht**

Zu Beginn der Verhandlung ermahnte der Vorsitzende Richter einen Zuschauer, er solle seine Mütze abnehmen und stellte im Anschluss noch die Suggestivfrage „ob er [der Zuschauer] dies zu Hause nicht gelernt“ hätte. Der Angeklagte wollte sich zunächst direkt nach den Äußerungen der Vertreter des GBA und der Verteidigung äußern, stockte dann jedoch und bat um eine Pause. Nach dieser war er immer noch sichtlich angespannt und nervös. Während dieser Unterbrechung tigte *Aria L.* sichtlich angespannt durch den Saal.

#### **2. Öffentlichkeit**

Neben zwei Monitoren befanden sich eine Gruppe Studierender unter der Leitung von Prof. Dr. Christoph Burchard von der Uni Frankfurt sowie ca. 20 weitere Zuschauer im Saal.

### 3. Organisatorisches

Es wurde verkündet, dass das Urteil am 12. Juli 2016 um 10 Uhr verkündet werde.

### 4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
05.07.2016	8	10:11	11:15 bis 11:30	12:25	2h 14min
Insgesamt:					

Simon Sträter, Constanze Brathauer